

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit  
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben  
Neubau Abstell- und Behandlungsanlage Haltingen  
(Geschäftszeichen: 59143-591ppw/100-2021#014)

Das Vorhaben hat den Neubau einer Abstell- und Behandlungsanlage im westlichen Bereich des Betriebswerkes (Bw) Haltingen zum Gegenstand, in der fünf elektrifizierte Abstell- und Behandlungsgleise mit einer Nutzlänge von bis zu 410 m zur Abstellung von ICE-Triebzügen gebaut werden sollen. Während der Abstellung werden Innenreinigungsarbeiten in den Zügen durchgeführt. Parallel werden das bereits bestehende Gleis 119 der DB Netz AG und die Tankstelle der DB Energie GmbH verlegt und neu aufgebaut. Für die Unterbringung des Leitungs- und Servicepersonals vor Ort, wie auch für die Unterstellung von Servicefahrzeugen und für deren Instandhaltung, ist ein Lager- und Sozialgebäude vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der (Vorhabenträgerin), vom 01.10.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Weil am Rhein - Haltingen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Übersichtskarte und Lageplan, Planunterlage Nr. 02
- Lageplan, Planunterlage Nr. 03
- Bauwerksverzeichnis, Planunterlage Nr. 04
- Grunderwerbsplan, Planunterlage Nr. 05
- Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage Nr. 06
- Bauwerkspläne, Planunterlage Nr. 07
- Höhenpläne, Planunterlage Nr. 08
- Querschnitte, Planunterlage Nr. 09
- Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne, Planunterlage Nr. 10
- Kabel- und Leitungslageplan, Unterlage Nr. 11
- Spurplanskizze, Planunterlage Nr. 12
- Trassierungslageplan, Planunterlage Nr. 13
  
- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 14
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 15
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 16
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen, Planunterlage Nr. 18
- Hydraulische Berechnungen, Planunterlage Nr. 19

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 14.06.2023 in der Stadtverwaltung Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, Gebäude A, 2. OG, im Flur des Stadtbauamtes - Auslegungsbereich - während der Öffnungszeiten

|               |   |
|---------------|---|
| am Montag     | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr |
| am Dienstag   | von 08:00 bis 13:00 Uhr                             |
| am Mittwoch   | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr |
| am Donnerstag | von 08:00 bis 13:00 Uhr                             |
| am Freitag    | von 08:00 bis 13:00 Uhr                             |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 14.07.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenndstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Weil am Rhein, den 12.05.2023

Bürgermeisteramt